

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

##### Name und Sitz

Unter dem Namen «Dachverband Budgetberatung Schweiz» besteht ein Verein, im folgenden Verband genannt, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Luzern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Artikel 2

##### Zweck

Budgetberatung Schweiz ist ein gemeinnütziger Verband, der keine kommerziellen Zwecke verfolgt und keinen Gewinn anstrebt. Der Auftrag des Dachverbands Budgetberatung Schweiz versteht sich darin, die Finanzkompetenz der privaten Haushalte zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schulden- und Armutsprävention in der ganzen Schweiz zu leisten. Zu diesem Zweck

- erarbeitet der Dachverband ganzheitliche, einheitliche und interessensunabhängige Budget-Rechengrundlagen (Budgetbeispiele) sowie Richtlinien und ist bestrebt, diese schweizweit zu verbreiten. Damit erwirkt der Verband die Vereinheitlichung professioneller Budgetberechnungsmethoden unter Berücksichtigung der geografischen, wirtschaftlichen, sozialen, familiären, beruflichen und gesundheitlichen Situation der zu beratenden Person.
- führt der Dachverband Aus- und Weiterbildungen für Budgetberatende durch und sichert damit die professionelle Qualität der Beratungen.
- organisiert der Dachverband Fachvorträge, Seminare, Kurse und Workshops für Personen aus dem Bildungssektor und der Privatwirtschaft.
- fördert der Dachverband die Zusammenarbeit zwischen den Budgetberatungsstellen.
- pflegt der Dachverband das Netzwerk der Mitglieder und der Budgetberatungsstellen.
- arbeitet der Dachverband mit anderen juristischen Personen und Organisationen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- betreibt der Dachverband gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne eines Know-how-Transfers.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Folgende juristische und natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben:

#### Zertifizierte Mitgliedschaft

Organisationen und Selbständige, welche Budgetberatungsstellen führen, die sich den Verbandszwecken verpflichtet fühlen und in ihrer Praxis Vorgaben und Richtlinien des Verbands anwenden. Zertifizierte Mitglieder haben ein Stimmrecht.

#### Einfache Mitgliedschaft

Organisationen und Einzelpersonen, welche die Unterlagen des Verbandes für Beratungen nutzen und die Werte und Aktivitäten der Statuten mittragen. Einfache Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### Gönner/innen

Natürliche und juristische Personen, welche den Verband unterstützen wollen. Gönner/innen haben kein Stimmrecht.

Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedschaftsformen sind im Mitgliederreglement geregelt.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzungen der Statuten, Verstößen gegen die Ziele und die Bestimmungen des Mitgliederreglements ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand erklärt.

Zertifizierte Mitglieder können gegen den Entscheid des Vorstands an der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss muss das betreffende Mitglied angehört werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Einfache Mitglieder und Gönner/innen können nicht gegen einen Ausschluss rekurrieren.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder Auflösung der juristischen Person.

### III. Organisation

#### Artikel 4

##### Organe

Der Verband hat folgende Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

#### Artikel 5

##### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands und setzt sich aus den zertifizierten Mitgliedern zusammen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann überdies jederzeit durch den Vorstand oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der zertifizierten Mitglieder einberufen werden. Die ordentliche Versammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Das Datum wird den Mitgliedern frühzeitig mitgeteilt.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge (Geschäfte) zuhanden der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands oder von zertifizierten Mitgliedern, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
- Beschluss über Änderungen der Statuten
- Festlegung der Jahresbeiträge

- Entscheide über Ausschlussreklure von zertifizierten Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes zertifizierte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Davon ausgenommen ist der Beschluss auf Auflösung des Vereins, siehe Art. 11.

Verbandsbeschlüsse können in begründeten Fällen auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Es gilt das einfache Mehr der an der Zirkular-Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Zur Bearbeitung einzelner Fragen kann der Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

## Artikel 6

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Präsidentin/Der Präsident kann höchstens acht Jahre im Amt bleiben. Die übrigen Vorstandsmitglieder zwölf Jahre. Die gesamte Amtszeit als Vorstandsmitglied und Präsident/Präsidentin beträgt maximal zwölf Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er bestimmt mindestens eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Dem Vorstand obliegt:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Dachverbands Budgetberatung Schweiz nach aussen
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Wahl der Geschäftsführung
- Erlass von Reglementen und Richtlinien

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann die Präsidentin/der Präsident allein Beschlüsse treffen. Sie, er hat diese dem Vorstand zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) möglich.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen zu zweien.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Unkostenersatz und Vergütung der Reisespesen. Für das Präsidium, das Vizepräsidium und die Resortverantwortung wird eine Funktionszulage erlassen. Unkostenersatz, Vergütung der Reisespesen und Funktionszulagen sind reglementarisch festgelegt.

#### **Artikel 7**

##### **Revisions- stelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei privaten Personen oder einer juristischen Person, welche die Buchführung kontrollieren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und kann wieder gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### **Artikel 8**

##### **Geschäfts- stelle**

Der Dachverband Budgetberatung Schweiz beschäftigt eine Geschäftsführung. Diese wird vom Vorstand eingesetzt und arbeitet nach seinen Weisungen.

Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsführung hat an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen eine beratende Stimme.

### **IV. Mittel**

#### **Artikel 9**

##### **Mittel**

Die Mittel des Dachverbands Budgetberatung Schweiz generieren sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Aus- und Weiterbildungen
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Publikationen
- Projektbeiträgen
- Beiträgen von Spendern/Spenderinnen, Sponsorings und weiteren Zuwendungen
- unentgeltlich geleisteter Arbeit

Die Mitgliederbeiträge werden im Mitgliederreglement geregelt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## Artikel 10

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Verbands/Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 11

**Auflösung** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

**Verwendung des Vermögens** Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Auflösung des Vereins die Liquidatoren/Liquidatorinnen. Die nach Auflösung verbleibenden Mittel können nur an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, fallen. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

**Inkrafttreten** Diese Statuten wurden am 11. Mai 2023 durch die Mitgliederversammlung angenommen und treten am 1.1.2024 in Kraft.

Ort, Datum:

---

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

---

Joya Merz

---

Tanja Dürst